

Markenrecht und Unternehmenskennzeichen

Allgemein bekannt ist es, daß Produkte mit Marken geschützt werden können und daß Nachahmer mit Hilfe solcher Marken auf gerichtlichem Wege zur Unterlassung gezwungen werden können. Weiterhin ist allgemein bekannt, daß auch der Firmenname ein gewisses Recht verleiht. Beim Aufeinandertreffen dieser verschiedenen Rechte, nämlich des Markenrechtes und des Firmenrechtes, bestehen jedoch eine Reihe von Unsicherheiten. Insbesondere stellen sich folgende Fragen:

1. Welche Rechte verleiht ein Firmenname und was ist ein Unternehmenskennzeichen?

Das Recht an Firmen- und Unternehmensnamen und besonderen Geschäftsbezeichnungen war bis zum 31.12.1994 in § 16 UWG geregelt. Zum 01.01.1995 ist das alte Warenzeichengesetz vom neuen Markengesetz abgelöst worden, wobei im neuen Markengesetz nicht nur Marken, sondern eben auch Geschäftsbezeichnungen und der Titelschutz geregelt werden. Das Recht der Firmennamen ist nun im wesentlichen in den § 5 und 15 des Markengesetzes geregelt. Unberührt bleiben hiervon die Vorschriften des formellen Firmenrechtes, insbesondere § 17 ff HGB.

Ein Zeichen, das im geschäftlichen Verkehr als Name, als Firma oder als besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebes oder eines Unternehmens benutzt wird, genießt ab dem Zeitpunkt der Benutzungsaufnahme ein Namensrecht. Die Eintragung im Handelsregister hat dabei eine Indizfunktion, ausschlaggebend ist jedoch die Aufnahme der tatsächlichen Benutzung. Der Schutzzumfang erstreckt sich auch geographisch nur auf den benutzten Bereich. So wird Hotels und Gaststätten typischerweise nur ein regionaler Namensschutz und kein bundesweiter Namensschutz zugebilligt. Ein Name eines bundesweit tätigen Versandhandels ist jedoch typischerweise mit Benutzungsaufnahme bundesweit geschützt. Weitere Voraussetzungen für ein solches Unternehmenskennzeichen sind eine ausreichende namensmäßige Unterscheidungskraft und eine Namensfunktion. Die Anforderungen sind dabei jedoch nicht zu hoch anzusetzen. Fehlende Unterscheidungskraft wurde beispielsweise angenommen bei „Hausbücherei“ für Büchervertrieb oder „Sicherheit

und Technik“ für Sicherheitsanlagen. Demgegenüber wurden als unterscheidungskräftig angesehen „Charme & Chic“ für Bekleidung und „Blitz-Blank“ für Gebäudereinigung.

Neben dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung eines Geschäftsbetriebes können auch Geschäftsabzeichen und sonstige zur Unterscheidung des Geschäftsbetriebes bestimmte Zeichen als geschäftliche Bezeichnung einen Schutz erlangen, wenn diese innerhalb der beteiligten Verkehrskreise als Kennzeichen des Geschäftsbetriebes gelten. Dies können einfachste geometrische Zeichen, bestimmte Verpackungsaufmachungen, Werbesprüche oder andere Erkennungszeichen sein, bei denen jedoch Verkehrsgeltung gegeben sein muß, die typischerweise durch Meinungsforschungsgutachten festgestellt wird.

2. Gibt es einen Vorrang des Firmenrechtes gegenüber dem Markenrecht oder umgekehrt?

Treffen Markenrechte und Firmenrechte aufeinander, so ist maßgeblich, welches dieser beiden Rechte älter ist. Dies wird in § 6 MarkenG geregelt. Bei den Marken kommt es dabei auf den Anmeldetag der Marke an, während es bei der geschäftlichen Bezeichnung auf den Zeitpunkt der Entstehung des Rechtes, also im Regelfall auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Benutzung, ankommt. Da immer derjenige, der sich auf ein Recht beruft, für dessen Bestehen beweispflichtig ist, kann dies im Einzelfall schwierig sein. Es ist dabei nicht nur der Zeitpunkt der Benutzung darzulegen, sondern auch, in welchem Tätigkeitsbereich diese Benutzung tatsächlich erfolgt ist, denn das Namensrecht entsteht nur, soweit eine tatsächliche Benutzung auch erfolgt ist.

Grundsätzlich ist es daher möglich, aus einer älteren Marke aus der Anspruchsgrundlage des § 14 MarkenG gegen eine jüngere Firmenbezeichnung und umgekehrt aus einer älteren Firmenbezeichnung aus der Anspruchsgrundlage des § 15 MarkenG gegen die Eintragung und Benutzung einer jüngeren Marke vorzugehen.

3. Muß oder soll ein Firmenname auch durch Marken zusätzlich geschützt werden?

Grundsätzlich könnte man sich auf den Standpunkt stellen, daß ein benutzer Firmenname ein ausreichendes Recht verleiht.

Die Mehrzahl der Firmen, insbesondere große Firmen, haben jedoch den Firmennamen und/oder Teile des Firmennamens zusätzlich als Marke geschützt. Hierfür gibt es eine Mehrzahl von Gründen. Durch die Eintragung als Marke ist der Anmeldetag eindeutig und einfach nachweisbar, und in einem Streitfall muß nicht der Nachweis der Benutzung ab einem bestimmten Zeitpunkt erbracht werden. Außerdem können durch die Markenmeldung auch Waren und Dienstleistungen mitgeschützt werden, die zum Zeitpunkt der Benutzungsaufnahme durch die Firma noch nicht erfaßt waren, so daß auch eine in die Zukunft gerichtete Sicherung des Namens gegeben ist.

Der Schutz der deutschen Marke ist grundsätzlich bundesweit, so daß auch kein Streit darüber entstehen kann, in welchem geographischen Umfang die Benutzung der Firma bisher tatsächlich erfolgt ist. Der Schutz des Firmennamens endet mit der endgültigen Aufgabe des Geschäftsbetriebes. Die Marke ist ein über die Existenz der Firma hinaus übertragbares Recht und stellt somit auch einen handelbaren Wert dar.

Das Recht des Firmennamens gilt primär in Deutschland. Bei Benutzung über Deutschland hinaus gilt ein solches Firmenrecht nicht. Bei einer Tätigkeit außerhalb Deutschlands empfiehlt sich daher der Schutz des Firmennamens durch Marken in den entsprechenden Ländern. Besonders günstig ist in diesem Fall zunächst auch der Schutz des Firmennamens als EU-weit geltende Gemeinschaftsmarke.